



Schulleitung | Blickberndt

Köln, den 12.08.2021

Informationen und Rahmenbedingungen für den Start in das neue Schuljahr 2021/2022

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zum neuen Schuljahr 2021/21 darf ich euch und Sie recht herzlich begrüßen und wünsche uns allen einen guten Start und eine weiterhin konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesen leider immer noch von Corona bestimmten Zeiten.

Ich hoffe, dass es euch und Ihnen allen gut geht und dass die Sommer- und Ferienzeit unter den gegebenen Umständen erholsam und harmonisch waren und alle gesund sind.

Auch in diesem Jahr 2021 wirkt sich die Corona-Pandemie weiterhin auf das Unterrichtsgeschehen an unseren Schulen aus. Das Ministerium für Bildung und Gesundheit (MSB) hat am 30.06.2021 und am 05.08.2021 zwei Papiere an die Schulen versandt, die die ersten Rahmenbedingungen für den Start und den Ablauf des Schuljahres 2021/22 festlegen.

Unter folgenden Links sind grundlegende Informationen des MSB NRW zu finden:

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-18-august-2021>

Ich habe die beiden Papiere in den für uns wesentlichen und relevanten Punkten zusammengefasst, auf eine Kennzeichnung wortwörtlich übernommener Stellen habe ich verzichtet.

Die Rahmenbedingungen für den Start in das neue Schuljahr werden von dem Grundsatz geprägt sein: **Achtsam bleiben!**

Konkret bedeutet dies:

1. **Alle** Schülerinnen und Schüler nehmen am **Präsenzunterricht** teil. Der Unterricht wird in **allen Fächern** nach **Stundentafel und Stundenplan** in vollem Umfang erteilt.
2. Die erarbeiteten **Vorgaben für die Hygiene** und den Infektionsschutz gelten fort. Sie haben sich bewährt und bieten einen zusätzlichen Schutz für alle am Schulleben Beteiligten.
3. Die **Testungen zweimal pro Woche** werden fortgesetzt. Personen mit nachgewiesen vollständigem Impfschutz oder Genesene müssen nicht getestet werden. In den weiterführenden Schulen kommen die Antigen-Selbsttests zum Einsatz, wie bekannt.
4. Auch im neuen Schuljahr gilt die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** im **Innenbereich** der Schulen für alle Personen, **auch während des Unterrichts**, nicht dagegen im Freien.

Diese **Pflicht besteht unabhängig** von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung.

5. **Veranstaltung zur Aufnahme** in die weiterführende Schule ist möglich.



I. Informationen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 in Corona-Zeiten

Rückkehr aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine **Nachweispflicht** bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegbiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten. Diese können auf der [Webseite des Bundesministeriums](#) für Gesundheit eingesehen werden.

Die Testpflicht nach der Einreise aus dem Ausland besteht neben der Schultestung und entfällt durch diese nicht. Für die Beschäftigten verweise ich auf die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 3 Coronaschutzverordnung, bei Wiederaufnahme des Dienstes ein negatives Testergebnis vorzulegen (**Ausnahme:** Geimpfte und genesene Personen).

Impfungen

Die **Europäische Arzneimittelbehörde** hat der EU-Kommission die Zulassung der Corona-Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna **für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren empfohlen**. Die **Ständige Impfkommission (STIKO)** des Robert Koch-Instituts rät zur Impfung für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren bei Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen oder bei einem regelmäßigen Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko für schwere Krankheitsverläufe, die selbst nicht geimpft werden können. Gemäß STIKO können allerdings auch weitere Kinder und Jugendliche nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoakzeptanz eine Impfung erhalten.

Die **Möglichkeit zur Impfung** besteht in Arztpraxen und unter Einbeziehung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten seit dem 22. Juli 2021 auch in allen Impfzentren.

Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird nicht vom Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abhängen.

Für alle (in Präsenz unterrichteten) Schülerinnen und Schüler **ohne nachgewiesene Immunisierung** durch Impfung oder Genesung sind gemäß § 1 Abs. 2 b Coronabetreuungsverordnung auch im Schuljahr 2021/22 bis auf Weiteres wöchentlich zwei Tests in der Schule verpflichtet durchzuführen (s. oben).

Für nachweislich geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler besteht dagegen **keine Testpflicht mehr** in den Schulen.

Informationen über die Corona-Schutzimpfung für Kinder stehen auf der [Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) zur Verfügung.



II. Weitere Informationen und Hinweise zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22

Schulbetrieb: Ankommen nach den Ferien

Um es den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, schon bald wieder an die schulische Normalität der Zeit vor Corona anknüpfen zu können, bedarf es einer **Phase des Ankommens**. Es sind hier in besonderem Maße die persönlichen, direkten Kontakte zu den Lehrkräften und den Mitschülerinnen und -schülern von Bedeutung. Dies gilt insbesondere, um sich in einen geregelten Schul- und Lernalltag einzufinden und die vertrauten Lern- und Arbeitsformen zu aktivieren.

So sinnvoll und wichtig es ist, **Lernausgangslagen** zu ermitteln, um daran anknüpfend Schülerinnen und Schüler noch gezielter fördern zu können, sollen dennoch die Schultage **bis Ende August vorrangig** für die zuvor genannten Zwecke genutzt werden.

Leistungsüberprüfungen sollen in dieser Zeit soweit wie möglich vermieden werden.

Die Phase des Ankommens ist auch dafür zu nutzen, **die Diagnose von Lernständen vorzubereiten und durchzuführen**. Pandemiefolgen sollen individuell diagnostiziert, reflektiert und die sozial-emotionalen Aspekte genauso wie vorhandene Lernrückstände im Anschluss schrittweise aufgearbeitet werden.

Auch wenn in den ersten Tagen nach Unterrichtsbeginn die gewohnten Formen einer Leistungsüberprüfung und -bewertung nicht im Mittelpunkt stehen sollten, bedeutet dies **nicht**, dass bereits erneut die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Mindestzahlen von Klassenarbeiten und Klausuren **reduziert werden**.

Ermittlung der Lernausgangslagen, Leistungsbewertung und zentrale Prüfungen

Nach den Tagen des Ankommens gewinnt in der Zeit bis zu den Herbstferien für eine adäquate Ausrichtung des Unterrichts sowie der Maßnahmen für eine individuelle Förderung die Ermittlung der Lernausgangslagen in allen Fächern an Bedeutung.

Ziel ist es, für die Schülerinnen und Schüler der ESK **eine positive Lernausgangslage zu schaffen**, die ihnen eine Anknüpfung an die neuen Inhalte erleichtern soll. Auch soll den Schülerinnen und Schülern damit ermöglicht werden, außerschulische Lernpartner zielführend in Anspruch nehmen zu können.

Mit Blick auf die **zentralen Prüfungen** des kommenden Schuljahres werden wir erneut **frühzeitige Vorkehrungen** treffen. Zu den bereits auf den Weg gebrachten Anpassungen gehören u.a. die erweiterte Aufgabenauswahl sowohl bei den Abiturprüfungen als auch bei den ZP 10, aber auch die gezielte, durch Lehrkräfte unterstützte Prüfungsvorbereitung in den Prüfungsfächern des allgemeinbildenden Abiturs in der letzten Unterrichtswoche der Q2. Nähere Informationen hierzu findet man [auf dieser Seite](#).

Dort sind zudem weitere Informationen zu bundesweiten Anpassungen für die Abiturjahrgänge ab 2023 nachzulesen.

Besonderheiten für den Sport- und Musikunterricht

So soll der **Sportunterricht** bei **stabil niedrigen** Inzidenzen unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär und im vollen Umfang durchgeführt werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten, die – in den Tagen der Vorsicht zunächst nur im Freien – wieder ausgeübt werden können. Insgesamt gilt für den Sportunterricht zu Beginn des neuen Schuljahres: Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle gilt die **Maskenpflicht zunächst fort**, sofern Abstände nicht eingehalten werden können...

Für besondere Aktivitäten des **Musikunterrichts** wie das Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten ist analog zu verfahren. Diese Teile des Musikunterrichts werden voraussichtlich im Freien wieder möglich sein. Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude sind die für Bildungsangebote geltenden Regelungen der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung in der Schule anzuwenden. Demnach wäre derzeit in Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz von höchstens 35) Musik mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen möglich. **In den ersten Schultagen nach den Sommerferien sollte sich der Musikunterricht aber auf andere Aspekte mit geringerem Infektionsrisiko konzentrieren.**

Schulfahrten im Schuljahr 2021/2022

Im Schuljahr 2021/2022 können Schulen **in eigener Verantwortung** über Schulfahrten im In- und Ausland entscheiden.

Schulfahrten können durchgeführt werden, wenn die infektiologische Entwicklung und Verhältnisse am Standort der Schule und im Zielgebiet dies zulassen.

Grundsätzlich gilt, dass vor der Durchführung **sorgfältig abgewogen** werden muss, ob entstehender Ausfall von Präsenzunterricht angesichts eventuell bestehender Lernrückstände verantwortbar ist.

Eine Teilnahme an einer Schulfahrt als verbindliche Schulveranstaltung ist nur für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen aktuellen Negativtestnachweis erbringen oder vollständig geimpft sind. Im Falle einer Verweigerung übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen nicht die anfallenden Kosten für diese Schülerinnen und Schüler.

Keine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land - sollten bei unvorhersehbaren Entwicklungen pandemiebedingte Stornierungen notwendig sein und dadurch Stornokosten entstehen, werden **diese nicht** durch das Land übernommen.

Dies gilt auch, wenn während einer Schulfahrt ein **positives Testergebnis** vorliegt und die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler deswegen die Schulfahrt nicht mehr fortsetzen kann und **von ihren Eltern auf eigene Kosten abzuholen ist.**

Umso wichtiger ist es, dass die Schulen vor Vertragsabschluss von allen Eltern eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung über die Teilnahme an der Veranstaltung und die verpflichtende Kostentragung einholen. Hierbei sind die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-Cov-2-Virus abdeckt.

©

III. Ankommen und Aufholen nach Corona/Extra-Zeit – Unterstützungsangebote für die Schülerinnen und Schüler

Extra-Zeit zum Lernen in NRW

Um die Auswirkungen der Pandemie auf die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler abzufedern, hat die Landesregierung bereits am 9. März 2021 das Programm „**Extra-Zeit zum Lernen in NRW**“ gestartet.

Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#)

Extra-Zeit für Bewegung

Hinzu kommt darüber hinaus die „Extra-Zeit für Bewegung“. Diese zielt darauf ab, pandemiebedingte Bewegungsdefizite der Schülerinnen und Schüler zu kompensieren. Die „Extra-Zeit für Bewegung“ setzt inhaltliche Schwerpunkte in den verschiedenen Bewegungsfeldern und Sportbereichen des Schulsports, z.B. Spiele-AG, Turnen, Gymnastik, Schwimmen, Leichtathletik, Lauf-AG, Kinderyoga usw.

Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#)

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Zu dem Landesprogramm „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ tritt nunmehr ein weiteres Programm: Bund und Länder haben eine Vereinbarung zur Umsetzung des „**Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche**“ für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Aus der **Säule „Abbau von Lernrückständen“** stellt die Landesregierung mit Unterstützung des Bundes den Schulen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 430 Millionen Euro zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen wird hierzu ein **Landesprogramm** entwickeln und in erster Linie auf ein Konzept mit „**Extra-Personal**“ und „**Extra-Geld**“ für die Schulen setzen.

Zu all den Aspekten des Aufholprogramms nach Corona werden die Schulen und die Schulträger rechtzeitig zum Start in das Schuljahr 2021/2022 die notwendigen Informationen mit einer weiteren SchulMail sowie unter <https://www.schulministerium.nrw/ankommen-aufholen> erhalten.